

Dietmar Zielke

Berufsausbildung für „Lerngestörte“

- Informationen zu einem vom BIBB wissenschaftlich begleiteten Modellversuch der Handwerkskammer für Mittelfranken (DHKT-Modell) —

Im November 1975 hat der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) ein „Modell zur Berufseingliederung und Berufsausbildung „Lernbehinderter““ vorgelegt [1]. In diesem Modell werden Wege aufgezeigt, wie Jugendliche, die den Anforderungen der Hauptschule nicht gerecht werden, zu einem vollwertigen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsbereich geführt werden können. Das DHKT-Modell, das auf Erfahrungen beruht, die im Bereich der Handwerkskammer für Mittelfranken in Nürnberg mit der beruflichen Bildung von Sonderschülern und vergleichbaren Hauptschülern gemacht wurden [2], wird nun im Rahmen eines vom Bund geförderten Modellversuchs als Ganzes konkretisiert und erprobt. Durchführungsträger des Modellversuchs ist die Handwerkskammer für Mittelfranken; die überregionale Koordinierung wird durch den DHKT sichergestellt. Der DHKT übernimmt zusätzlich noch eine Funktion im Rahmen der wissenschaftlichen Beratung. Der Modellversuch wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung wissenschaftlich begleitet unter Assistenz von Prof. Dr. Gerhard P. Bunk, Lehrstuhl für Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Justus-Liebig-Universität Gießen, und Mitarbeitern.

Die am Modellversuch Beteiligten gehen aufgrund der bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen davon aus, daß es bei geeigneten Maßnahmen möglich ist, auch lerngestörten Jugendlichen eine vollwertige Berufsausbildung zu vermitteln [3]. Dazu wird im Modellversuch zunächst genauer beschrieben werden müssen, durch welche ausbildungswichtigen Merkmale sich die Zielgruppe von vergleichbaren Jugendlichen unterscheidet. Insbesondere soll untersucht werden,

- welche besonderen Lern- und Verhaltensweisen bei den Jugendlichen anzutreffen sind,
- welche ausbildungswichtigen Lerndefizite vorliegen,
- wo Schwerpunkte im Bereich der Kenntnisse, Fertigkeiten und Interessen liegen.

Aus diesen Untersuchungen ergeben sich dann die Konsequenzen im Hinblick auf die Gestaltung der Berufsausbildung für diese Jugendlichen. Die zentrale Fragestellung des Modellversuchs lautet somit: Welche Maßnahmen müssen wie durchgeführt werden, damit auch lerngestörte Jugendliche eine Berufsausbildung erfolgreich absolvieren können? Im einzelnen sind im Modellversuch die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Durchführung eines Förderungslehrganges im Ausbildungszentrum der Handwerkskammer als Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung. (Der Förderungslehrgang, in den ein Betriebspaktikum eingelagert ist, wird in zwei Phasen gegliedert: In der 1. Phase (ca. 30 Wochen) durchlaufen die 48 Teilnehmer des Modellversuchs in 12er-Gruppen die 4 Berufsbereiche Metall, Bau, Holz und Farbe. In der 2. Phase (ca. 10 Wochen) wird die Ausbildung in einem Berufsbereich fortgeführt.)
- Durchführung der beruflichen Grundbildung als Berufsgrundschuljahr Zug B [4] mit Schwerpunktbildung und eingelagerten Betriebspaktikata
- Durchführung sonderpädagogisch orientierter Stützmaßnahmen auch in der Fachstufe [5], die zum Ausgleich von Defiziten im fachtheoretischen und allgemeinbildenden Bereich beitragen sollen

- Einrichtung einer Sozialbetreuung, die sich als Ergänzung der Ausbildungsmaßnahmen ganz auf die Betreuung der Jugendlichen konzentrieren kann.

Eine Besonderheit der im DHKT-Modell konzipierten Maßnahmen liegt darin, daß sie aufeinander abgestimmt sind: Im Modellversuch werden also nicht Einzelmaßnahmen verbunden aneinander gereiht, sondern es wird eine didaktische Verzahnung angestrebt, die eine inhaltliche und methodische Kontinuität bewirken soll. Personell wird diese Kontinuität hergestellt durch den frühzeitigen Kontakt der Jugendlichen mit den betrieblichen Ausbildern (Praktika). Verstärkt wird der personale Bezug durch den Sozialbetreuer, der für die Modellversuchsgruppe vom Beginn des Förderungslehrganges bis zum Übergang in das Erwerbsleben nach Abschluß der Berufsausbildung als Bezugsperson zur Verfügung steht. Erleichtert wird die erstrebte Abstimmung der verschiedenen Ausbildungsmaßnahmen dadurch, daß im Modellversuch eine Handwerkskammer als Träger des Förderungslehrgangs fungiert: Dadurch kann z. B. begründet davon ausgegangen werden, daß der Übergang der Absolventen des Förderungslehrganges in eine Berufsausbildungsstelle reibungsloser vorstatten geht, als bei Förderungslehrgängen, die von freien Trägern durchgeführt werden.

Um die vorgesehenen Maßnahmen durchführen zu können, bedarf es auf einer Reihe von Gebieten Entwicklungsarbeiten, die von den Beteiligten am Modellversuch im Versuchsverlauf zu leisten sind:

- Erarbeitung sonderpädagogischer Grundsätze und Empfehlungen für die Ausbildung der Jugendlichen
- curriculare und methodische Entwicklungsarbeiten
- sonderpädagogische Ausbildung der Ausbilder
- Entwicklung einer Konzeption für die sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen.

Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung des hier in groben Zügen beschriebenen Modellversuchs gehören — über die Beobachtung und Beschreibung des Versuchsverlaufs hinaus — insbesondere versuchsstützende Arbeiten.

Im einzelnen sind folgende Bereiche vorgesehen:

- Präzisierung der versuchsleitenden Fragestellungen
Hier soll aufgearbeitet werden, welche Hauptprobleme sich bislang bei der Berufsausbildung lerngestörter Jugendlicher ergeben haben und welche Schlußfolgerungen daraus für die im Modellversuch zu konkretisierenden Maßnahmen gezogen werden sollten. Ziel ist es, operationale, empirisch faßbare Fragestellungen für den Modellversuch zu erarbeiten.
- Beschreibung der Zielgruppe
Durch Untersuchungen in diesem Bereich soll sichergestellt werden, daß die Versuchsmäßigkeiten an den Lernvoraussetzungen der Jugendlichen anknüpfen und daß die Ausbildungsmaßnahmen in ihrem methodischen Ansatz dem Lernverhalten der Modellversuchsgruppe gerecht werden.
- Curriculumentwicklung
Die wissenschaftliche Begleitung soll Grundsätze für die Curriculumarbeit formulieren, diese an Beispielen exem-

plarisch umsetzen und die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung didaktischer Materialien (Arbeitsblätter, Arbeitsmittel u. a.) unterstützen.

— Konzeption und Durchführung von Lernerfolgskontrollen

Als Teilaufgabe im Rahmen der curricularen Entwicklungsarbeiten werden Lernerfolgskontrollen zu konzipieren sein, die auch die besondere sprachliche Kompetenz der Jugendlichen berücksichtigen. Auch in bezug auf die Durchführung der Gesellenprüfung werden Überlegungen anzustellen sein, inweite ein modifiziertes Prüfungsverfahren erforderlich ist.

— Sonderpädagogische Ausbildung der Ausbilder

Auf der Basis einer Erhebung der Besonderheiten, die sich aus der Sicht der Ausbilder bei der Berufsausbildung Lernbeeinträchtiger ergeben, sollen für betriebliche Ausbilder Lehrgänge durchgeführt und Handreichungen entwickelt werden, die den Ausbildern Hilfestellung bei ihrer Ausbildungstätigkeit geben.

— Sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen

Hierunter fallen die Aufgaben, die primär vom Sozialbetreuer wahrgenommen werden sollen. Dazu werden gerechnet: die Betreuung der Jugendlichen, Elternarbeit, Anbahnung und Durchführung von Ausbilder-Lehrerkontakten.

Es ist vorgesehen, daß die wissenschaftliche Begleitung nach einer Analyse vergleichbarer Ausbildungmaßnahmen zu den eben genannten Bereichen anwendungsorientierte Beiträge erarbeitet.

Anmerkungen

- [1] Deutscher Handwerkskammertag: Modell zur Berufseingliederung und Berufsausbildung „Lernbehinderter“. Bonn, November 1975. Im folgenden wird an Stelle von „Lernbehinderten“ von „Lerngestörten“ gesprochen. Damit soll deutlich werden, daß der Modellversuch auf eine Zielgruppe ausgerichtet ist, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 48 BBiG (bzw. § 42 b HwO) fällt. Der in der Sonderpädagogik eingeführte Begriff „Lernbehinderung“ ist nicht identisch mit „Lernbehinderung“ im Sinne des BBiG. Während aus sonderpädagogischer Sicht „Lernbehinderung“ als Oberbegriff für verschiedene, auch leichtere Formen abweichenden Lernverhaltens dient, ist für die berufliche Bildung der Begriff „Lernbehinderung“ durch den § 48 BBiG enger gefaßt worden: hier werden Lernbehinderte zu den Behinderten gerechnet, die „im medizinischen Sinne wesentlich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigt“ (Josef Herkert: Berufsbildungsgesetz. Kommentar mit Nebenbestimmungen. Regensburg 1976, RdNr. 5 zu § 48 BBiG) sind und für die daher eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Frage kommt.
- [2] Durch die Verleihung des Theodor-Heuss-Preises 1977 ist dem Engagement der Handwerkskammer inzwischen auch bundesweite Anerkennung zuteil geworden.
- [3] Damit befindet sich der Modellversuch in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der „Empfehlung zur Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher ohne Hauptschulabschluß“ des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. 8. 1976
- [4] Beim Berufsgrundschuljahr Zug B handelt es sich um ein vollzeit-schulisches Berufsgrundbildungsjahr, in dem der fachpraktische Unterricht ein starkeres Gewicht hat als im Berufsgrundschuljahr Zug A. Vgl. Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 19, Jg. 1974, vom 25. 9. 1974, S. 1402 und Nr. 2, Jg. 1975, vom 31. 1. 1975, S. 230, ff (mit den Stundentafeln für das Berufsgrundschuljahr der Züge A und B).
- [5] Im Regelfall 2 Jahre, so daß die Gesamtausbildungszeit, einschließlich Förderungslehrgang und Berufsgrundschuljahr, i. d. R. 4 Jahre betragen wird.

DISKUSSION

Stellungnahme zum Beitrag von J.-R. Gerlach und D. Krischok zum Thema „Ausbildungsbegleitende Teilprüfungen am Beispiel der flugtechnischen Ausbildungsberufe“ in BWP 2/77 (S. 14–16)

Der Aufsatz kann aus folgenden Gründen nicht befriedigen:

1. Die Verfasser halten es für „wünschenswert, wenn zumindest für den Bereich der flugtechnischen Ausbildungsberufe eine Lösung gefunden werden könnte, die die Einführung dieser Prüfungsart (gemeint ist die kontinuierliche Lernkontrolle in Form von ausbildungsbegleitenden Teilprüfungen) ermöglicht“. Sie begründen ihre Auffassung mit den „ge-nannten Argumenten“ (vgl. S. 16). Genannt wurden folgende Gründe:

- a) „aufgrund der in der Praxis gemachten Erfahrungen (kann) festgestellt werden, daß Teilprüfungen eine Verkürzung der Ausbildungszeit bewirken“, womit „die Möglichkeit (besteht), das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen“ (S. 15)
- b) „bei der Neuordnung der flugtechnischen Ausbildungsberufe (sprachen sich) die Sachverständigen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einhellig für die Einführung von Teilprüfungen aus. Als weiteres Argument... wurde angeführt, durch anrechenbare Teilprüfungen könne die Motivation der Auszubildenden gefördert werden.“ (S. 16)
- c) „anrechenbare Teilprüfungen... können schließlich dazu beitragen, daß der Auszubildende den Abschluß seiner Ausbildung erreicht“, was mit einem Zitat aus den bildungspolitischen Informationen des hessischen Kultusministeriums belegt wird.

Kann man sich die Sache so leicht machen und diese Argumente ausreichen lassen, um es — aus wissenschaftlicher Sicht! — für wünschenswert zu halten, daß anrechenbare Teilprüfungen eingeführt werden? Hätte es den Verfassern nicht gut angestanden, einmal kritisch zu untersuchen, was an dem Argument dran ist, „durch die bei Teilprüfungen erzielbare Zeitersparnis würde eine Verkürzung der Ausbildungszeit möglich“ (S. 15)? Sicher kann dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber entscheidend ist doch, wieviel Ausbildungszeit dadurch eingespart werden könnte. Hierzu sagen die Verfasser nichts; indirekt kann man dem Beitrag entnehmen, daß — zumindest die Arbeitgeberseite — der Meinung ist, daß „gegenüber einer punktuellen Zwischen- bzw. Abschlußprüfung Übungsverluste und damit Wiederein-übungszeiten zur Vorbereitung auf die Zwischen- bzw. Abschlußprüfung“ (S. 15) in einem Umfang von einem halben Jahr entfallen. Diese Annahme muß doch zunächst einmal kritisch überprüft werden, bevor sie — aus der Sicht der Verfasser — als ganz entscheidendes Argument für ihren Wunsch, ausbildungsbegleitende Teilprüfungen einzuführen, zugrunde gelegt wird. Vermutlich wird die Annahme, daß für die **Fertigkeitsprüfung** Wiedereinübungszeiten zur Vorbereitung auf die Zwischen- (auch hier?) bzw. Abschlußprüfung ein halbes Jahr ausmachen, nicht aufrechterhalten werden können. Hierfür wird m. E. allenfalls ein Monat anzusetzen sein, womit sich sehr deutlich die Frage stellt, ob unter diesen Umständen die gesamte Argumentation der Verfasser noch haltbar ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf den (lesenswerten) Artikel von Dagmar Lennartz zum Thema „Differenzierung des Ausbildungsangebots — Instrument zur Minderung des Ausbildungsplatzmangels?“ in BWP 1/77 (S. 11 ff.) verwiesen.